

**Neunte Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für  
die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)  
vom 19.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1996 Nr. 12), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 14.03.2017 (Bremervörder Zeitung vom 25.03.2017) wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamms berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - a) bei der Regelabfuhr
    - aa) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **39,24 €**
    - ab) für das Absaugen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **32,27 €**
  - b) bei der bedarfsgerechten Abfuhr
    - ba) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 3 Jahren pro cbm **44,71 €**
    - bb) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 4 Jahren pro cbm **46,67 €**
    - bc) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 5 Jahren pro cbm **48,63 €**
- 3) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfahren, Mehraufwand bei Schlauchlängen >50 m, usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten. Bei vergeblichen Anfahren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben.

## Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bremervörde, den 19. Dezember 2017



Fischer  
Bürgermeister

